

Beschluss **Haushaltsantrag**

**Der Senator für Kultur,
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie
die Senatorin für Kinder und Bildung
werden aufgefordert,**

- 1. dem Beirat Borgfeld im Rahmen der zu bildenden Ressortekwerte auf den Ortsteil Borgfeld bezogene Mittel (Stadtteilbudget) gem. § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz entfallend auf das Jahr 2019 für solche Projekte zu gewähren, für welche der Beirat Borgfeld gem. § 10 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 6 Ortsbeirätegesetz die ausschließliche Entscheidungsbefugnis hat,**

- 2. bei der Aufstellung der künftigen Haushalte der Stadtgemeinde Bremen in seinen Haushaltsplänen im Rahmen der zu bildenden Ressortekwerte die vorbezeichneten, auf den Ortsteil Borgfeld bezogenen Mittel (Stadtteilbudget) auszuweisen und die Ausweisung in den künftigen Haushaltsplänen in die Haushaltsberatungen der zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Bremen einzubringen.**

Begründung:

Mit dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 09.12.2015 - 1 K 2236/15 - wurde der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr verurteilt, zugunsten eines Beirates diejenigen Mittel einzuplanen und zu gewähren, für welche der Beirat nach § 10 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 Ortsbeirätegesetz (OBG) die ausschließliche Entscheidungsbefugnis hat. Dieses Urteil betraf verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen sowie den Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Entfallend auf diese Kompetenzbereiche wurde dem Beirat Borgfeld

seither Stadtteilbudget eingeplant und gewährt.

Dieses Urteil hat jedoch Folgewirkung auch für alle anderen stadtteilbezogenen Massnahmen, für welche ein Beirat nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 OBG ebenfalls die ausschließliche Entscheidungsbefugnis hat. Entfallend auf die antragsgemäß bezeichneten Kompetenzbereiche der ausschließlichen Entscheidungsbefugnisse

- Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 OBG)
- Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 OBG)
- Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 OBG) und
- Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 OBG);

wurde dem Beirat Borgfeld seit dem Jahr 2015 und auch in diesem Jahr 2019 kein Stadtteilbudget gewährt, obgleich die Senatoren diese Mittel einzuplanen und zu gewähren hatten und haben.

Die begehrten Stadtteilbudgets entfallen nach ihrem Charakter gemessen an dem letzten vorliegenden Geschäftsverteilung im Senat (zuletzt geändert am 25. April 2017 - Brem.ABl. S. 257) – teils ausschließlich, teils übergreifend in die Einzelpläne der antragsgemäß bezeichneten Senatoren.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen
